

ESCHK tarif-a-radio-swp-2008 vom 16. September 2008

Eschk, 2008-09-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/eschk_tarif-a-radio-swp-2008

FR: ESCHK tarif-a-radio-swp-2008 du 16 septembre 2008

IT: ESCHK tarif-a-radio-swp-2008 del 16 settembre 2008

Volltext

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et de droits voisins CAF Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e dei diritti affini CAF Cumissiun federala da cumpromiss per la gestiun da dretgs d'autur e da dretgs cunfinants CFDC

Beschluss vom 16. September 2008 betreffend den Tarif A Radio (Swissperform)
Verwendung von im Handel erhältlichen Tonträgern durch die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) zu Sendezwecken im Radio

2/5 ESchK CAF Beschluss vom 16. September 2008 betreffend den Tarif A Radio (Swissperform) CFDC _____

I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben: 1. Die Schiedskommission hat den Tarif A Radio der Swissperform [Verwendung von im Handel erhältlichen Tonträgern durch die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) zu Sendezwecken im Radio] am 4. Dezember 2001 mit einer Gültigkeitsdauer bis zum 31. Dezember 2005 genehmigt und mit Beschlüssen vom 20. September 2005, 19. September 2006 und 1. Oktober 2007 verlängert. Mit dem Beschluss vom 1. Oktober 2007 wurde die Tarifverlängerung längstens bis zum 31. Dezember 2008 befristet. Die Gültigkeitsdauer dieses Tarifs läuft somit Ende 2008 ab und die Verwertungsgesellschaft Swissperform hat mit Eingabe vom 7. März 2008 der Schiedskommission den Antrag gestellt, den geltenden Tarif bis zum 31. Dezember 2009 zu verlängern.

2. In ihrer Eingabe bestätigt die Swissperform, dass sie sich dem Vorschlag der SRG idée suisse (SRG SSR) auf eine nochmalige Tarifverlängerung anschliessen können und legt eine entsprechende Aktennotiz über die Verhandlungen vom 28. Januar 2008 sowie ihre Einverständniserklärung vor. Die erneute Verlängerung wird damit begründet, dass bei der SRG SSR auf den 1. Januar 2008 eine neue Rechnungsführung eingeführt worden sei und die Differenzen der Tarifpartner wesentlich die bisherige Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Senderketten betreffen würden. Es sei daher sinnvoll, zunächst die

Einführung des neuen auf Teilkostenerfassung basierenden Rechnungswesens bei der SRG SSR abzuwarten, damit dessen Aufbau und mögliche Auswirkungen näher analysiert werden könnten, bevor man es einem neuen Tarif als Abrechnungsbasis zu Grunde lege. Ein weiterer Grund für die Verlängerung bildet seitens der Swissperform aber auch der Umstand, dass die bisherigen Abrechnungen auf den Jahresabschlüssen beruhen und eine Abrechnung unter dem Kalenderjahr einen zusätzlichen Erfassungs- und Abrechnungsaufwand erfordert hätte. Ebenso sei in Betracht gezogen worden, dass sich auch die SUIISA mit der SRG SSR auf eine Verlängerung ihres Tarifs bis Ende 2009 einigen können und man einen vollständig neuen Tarif insbesondere in Bezug auf das Meldewesen besser mit der SUIISA koordinieren wolle.

3. Am 17. März 2008 wurde gemäss Art. 57 Abs. 2 URG i.V. mit Art. 10 Abs. 1 URV die Spruchkammer zur Behandlung des Tarifs A Radio der Swissperform eingesetzt.

3/5 ESchK CAF Beschluss vom 16. September 2008 betreffend den Tarif A Radio (Swissperform) CFDC _____

_____ Gleichzeitig wurde die SRG SSR gestützt auf Art. 10 Abs. 2 URV eingeladen, bis zum 25. April 2008 zur Tarifeingabe der Swissperform Stellung zu nehmen. Dies unter Hinweis darauf, dass im Säumnisfall Zustimmung zum Verlängerungsantrag angenommen werde. In der Folge hat die SRG SSR ihre Zustimmung zum Verlängerungsantrag der Swissperform bestätigt.

4. Gestützt auf Art. 15 Abs. 2bis des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) wurde im Anschluss daran die Tarifvorlage dem Preisüberwacher zur Abgabe einer Empfehlung unterbreitet.

In seiner Antwort vom 5. Mai 2008 verzichtete der Preisüberwacher auf eine Untersuchung und auf die Abgabe einer Empfehlung zur beantragten Tarifverlängerung. Dies begründet er mit dem Umstand, dass sich die Swissperform mit der SRG SSR auf eine Verlängerung des bisherigen Tarifs bis Ende 2009 einigen konnte und dass die Zustimmung der Betroffenen ein wichtiges Indiz dafür bilde, dass der Tarif nicht auf einer missbräuchlichen Ausnutzung der Monopolstellung der Swissperform beruht.

5. Da beide Verhandlungspartner der Verlängerung des Tarifs A Radio zugestimmt haben und gestützt auf die Verfügung vom 8. Mai 2008 auch seitens der Mitglieder der Spruchkammer kein Antrag auf Durchführung einer Sitzung gestellt wurde, erfolgt die Behandlung der Tarifeingabe der Swissperform gemäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung: 1. Die Swissperform hat anlässlich der letztmaligen Verlängerung mit ihrem Antrag vom 16. Mai 2007 verlangt, dass der Tarif A

